

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
1	Kreis Coesfeld	Tierseuchenverfügung zur Anordnung zum Verbot der Ausstellung von Vögeln aller Art im gesamten Gebiet des Kreises Coesfeld vom 12.01.2017	1
2	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb von drei Anlagen zur Nutzung von Windenergie am Standort Lüdinghausen	2
3	Stadt Dülmen	Bekanntmachung der Stadt Dülmen über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017	3
4	Stadt Dülmen	Bekanntmachung der Stadt Dülmen über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017	3
5	Stadt Dülmen	Genehmigung / Satzungsbeschluss zur 1.) 79. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Pastor-Rück-Straße“ im Stadtbezirk Dülmen – Rorup 2.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 235 „Pastor-Rück-Straße“	4
6	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	5

1/17 - Kreis Coesfeld

Tierseuchenverfügung zur Anordnung zum Verbot der Ausstellung von Vögeln aller Art im gesamten Gebiet des Kreises Coesfeld vom 12.01.2017

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (HPAI, Geflügelpest) wird ergänzend zu meiner Allgemeinverfügung vom 20.12.2016 angeordnet:

- I. Für den Kreis Coesfeld wird angeordnet:
 1. Ausstellungen, Börsen, Märkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel verkauft, gehandelt, zur Schau gestellt werden oder zusammenkommen, sind im Kreis Coesfeld ab sofort verboten.
 2. Geflügel und gehaltene Vögel dürfen aus dem Kreis Coesfeld zum Zwecke der Teilnahme an Ausstellungen, Börsen, Märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art nicht verbracht werden.

- II. Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer I getroffenen Anordnungen dieser Tierseuchenverfügung wird angeordnet.
- III. Diese Tierseuchenverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

I.

Seit dem 08.11.2016 wurden über 700 Fälle von hochpathogener Aviärer Influenza (HPAI), Subtyp H5N8 in Wildvögeln in fast allen Bundesländern nachgewiesen. Inzwischen sind auch Hausgeflügelbestände in mehreren Bundesländern betroffen. Auch in Nordrhein-Westfalen wurde bei zahlreichen Wildvögeln sowie in mehreren Hausgeflügelbeständen HPAI nachgewiesen.

Eine Verbreitung des Influenzavirus des Subtyps H5N8 durch Wildvögel ist anzunehmen.

In Anbetracht der Risikoeinschätzung des FLI vom 22.12.2016 muss sichergestellt sein, dass Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art während der aktuellen Bedrohungslage durch die Geflügelpest nicht nur mit Geflügel weiterhin unterbleiben, sondern auch mit Vögeln anderer Art.

II.

Die Kreisordnungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in der Fassung vom 01.03.2016 (GV.NRW. S. 147) für den Erlass der Tierseuchenverfügung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) in Geflügelbestände zuständig.

Zu I.:

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer I angeordneten Maßnahmen im gesamten Gebiet des Kreises Coesfeld ist § 65 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBl. I S. 1212), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 29.06.2016 (BGBl. I S. 1564) geändert worden ist, in Verbindung mit § 38 Abs. 11 Tiergesundheitsgesetz vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Zu II.:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO wurde unter Ziffer II die sofortige Vollziehung der Maßnahmen angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese Tierseuchenverfügung hat damit keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, weil durch eine Einschleppung der aviären Influenza durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände die Gefahr von tiergesundheitslichen wie auch von wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Eine effektive Tierseuchenprävention zum Schutz hoher Rechtsgüter erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen betroffener Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest überwiegt.

Zu III.:

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann – wie in III. des Tenors erfolgt – als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverfügung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Straße 7 in 48653 Coesfeld erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz an die virtuelle Poststelle des Kreises Coesfeld (post@kreis-coesfeld.de) erhoben werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, welche auf der Internetseite des Kreises Coesfeld (www.kreis-coesfeld.de/lhre-rechtlichen-Moeglichkeiten.html) eingesehen werden können.

Die Frist wird auch gewahrt durch Einlegung eines Widerspruchs beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Fachbereich 81, Leibnizstraße 10 in 45659 Recklinghausen.

Coesfeld, 12.01.2017

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

2/17 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb von drei Anlagen zur Nutzung von Windenergie am Standort Lüdinghausen

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der Firma Windpark Aldenhövel GmbH & Co. KG, Aldenhövel 16, 59348 Lüdinghausen, mit Datum 21.12.2016 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 31.08.2015 gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - sowie der Ziffer 1.6.2 V des Anhangs der 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei genehmigungspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie am Standort 59348 Lüdinghausen erteilt.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen

Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in Lüdinghausen, Kreis Coesfeld, Gemarkung Lüdinghausen-Kirchspiel, Flur 15, Flurstück 70 (WEA 1), Flur 15, Flurstücke 66, 67 (WEA 2) und Flur 16, Flurstück 107 (WEA 3) durchgeführt werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische

Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 17.01.2017 bis einschließlich 30.01.2017 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Stadtverwaltung Lüdinghausen, Zimmer 309, 310, 311, Borg 2, 59348 Lüdinghausen,
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 218, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/Brandschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässerschutz, zur Abfallentsorgung, zur Flugsicherung und des Landschaftsschutzes ergangen ist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 09.01.2017

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

3/17 - Stadt Dülmen

Bekanntmachung der Stadt Dülmen über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017

1. Auf Antrag hat die Landesregierung gemäß Artikel 68 Abs. 1 Satz 5 der Landesverfassung und § 10 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist: Der Landtag möge sich befassen mit dem „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“

2. Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 05. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VIVBVEG erfolgt die amtliche Listenauslegung in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017 unter dem Vorbehalt, dass die hierfür erforderlichen Eintragungslisten durch die Vertrauenspersonen des Volksbegehrens innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist (bis zum 01. Februar 2017) der Stadt Dülmen zur Verfügung gestellt werden.

3. In der Stadt Dülmen liegen die Eintragungslisten für das Volksbegehren im Rathaus, Bürgerbüro, Markt 1 – 3, 48249 Dülmen aus. Das Bürgerbüro befindet sich im Foyer des Haupteingangs.

Die Listenauslegung erfolgt in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017 zu folgenden Zeiten:

montags und dienstags	von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
donnerstags und freitags	von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

sowie an folgenden Sonntagen:

19. Februar 2017	
26. März 2017	
30. April 2017	
28. Mai 2017	
jeweils	von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Hinweis: Keine Auslegung erfolgt am

Donnerstag, den 23.02.2017	
von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Weiberfastnacht)	
Montag, den 27.02.2017	
von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Rosenmontag)	
Freitag, den 14.04.2017 (Karfreitag)	
Montag, den 17.04.2017 (Ostermontag)	
Montag, den 01.05.2017 (Tag der Arbeit)	
Donnerstag, den 25.05.2017 (Christi Himmelfahrt)	
Montag, den 05.06.2017 (Pfingsten)	

4. Eintragungsberechtigt ist, wer innerhalb der Auslegungsfrist wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist bzw. wird, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat.

Dülmen, den 12.01.2017

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

4/17 - Stadt Dülmen

Bekanntmachung der Stadt Dülmen über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017

1. Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet: Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelstudienzeit von 13 Jahren - ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht - abgelegt wird, befassen. Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.

2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für das Volksbegehren für die Stadt Dülmen wird in der Zeit vom 24. Januar 2017 bis zum 27. Januar 2017 im Rathaus, Bürgerbüro, Markt 1 - 3, 48249 Dülmen zu folgenden Zeiten

Dienstag, den 24. Januar 2017	von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch, den 25. Januar 2017	von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Donnerstag, den 26. Januar 2017	von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
sowie	
Freitag, den 27. Januar 2017	von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Das Bürgerbüro befindet sich im Foyer des Haupteingangs.

Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Zur Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, soll sofort nach Einsichtnahme Einspruch einlegen; der Einspruch muss spätestens am letzten Tage der Einsichtfrist eingelegt werden.

4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.

5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag (Antragsmöglichkeit bis zum 31. Mai 2017)

- jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Antragsteller,
- ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Antragsteller, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Dülmen, den 12.01.2017

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

5/17 - Stadt Dülmen

Genehmigung / Satzungsbeschluss zur

- 1.) 79. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Pastor-Rück-Straße“ im Stadtbezirk Dülmen – Rorup**
- 2.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 235 „Pastor-Rück-Straße“**

zu 1.)

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 20.12.2016 Az.: 35.02.01.300-004/2016.0005 die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 29.09.2016 beschlossene 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen für den Bereich „Pastor-Rück-Straße“ genehmigt.

Die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung dieser Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wirksam.

zu 2.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 29.09.2016 den Bebauungsplan Nr. 236 „Pastor-Rück-Straße“ in der Gemarkung Rorup gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 235 „Pastor-Rück-Straße“ in Kraft.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen und den Bebauungsplan Nr. 236 „Pastor-Rück-Straße“ mit den jeweiligen Begründungen und den zusammenfassenden Erklärungen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den Bauleitplänen berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, im Verwaltungsgebäude Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2.OG, Zimmer 9–12 und 14, während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr, außerdem
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Darüber hinaus sind die Bauleitpläne sowie die Begründungen auch online unter den Internet-Adressen:

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=27097>

(79. Änderung des Flächennutzungsplanes)

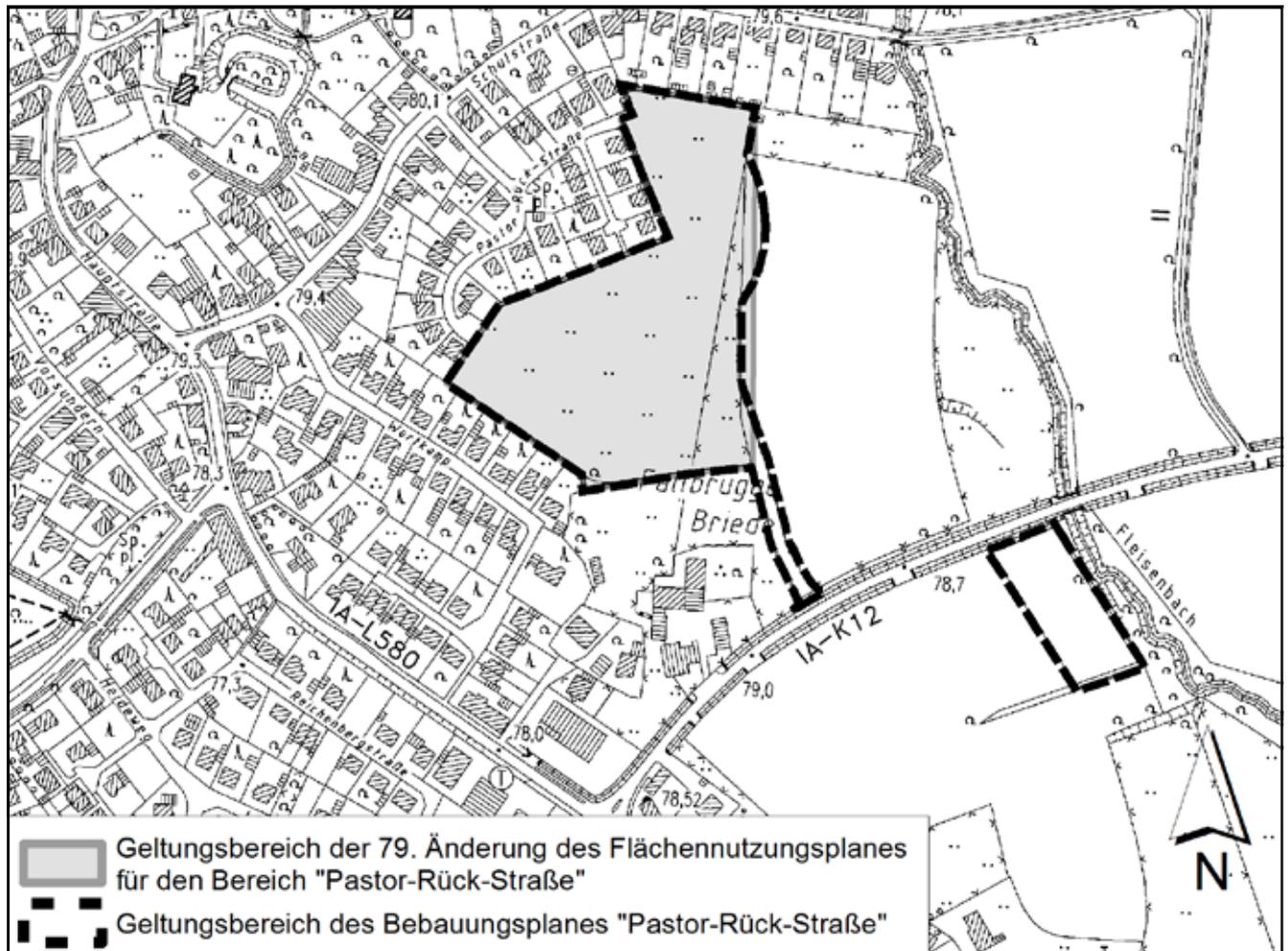
<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=26837>

(Bebauungsplan Nr. 235 „Pastor-Rück-Straße“)

abrufbar.

Hinweise:

- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
- Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
- Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

Anlage zu Nr. 5/17 - Stadt Dülmen

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, 03.01.2017

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

6/17 - Sparkasse Westmünsterland

Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336693254 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 04.04.2017 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 04.01.2017

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 370139370 (ggf. ausgestellt unter der Nummer 33082835, BLZ 401 540 06) geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 04.04.2017 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 04.01.2017

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 370051658 (ggf. ausgestellt unter der Nummer 30179311, BLZ 401 540 06) geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 11.04.2017 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 11.01.2017

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336367925 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 13.04.2017 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 13.01.2017

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand
